



# Gemeinde Prutting

Landkreis Rosenheim

Gemeinde Prutting, Kirchstr. 5, 83134 Prutting

Telefon: 08036 / 3073 - 0 Telefax: 08036 / 3073 - 199

Parteiverkehr: **aktuell nur nach Terminvereinbarung!**

Montag und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr  
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen

E-Mail: [info@prutting.de](mailto:info@prutting.de)

## Öffentliche Bekanntmachung zu den Auflagen zur Benutzung der Turnhalle aufgrund der Corona-Pandemie

Ab einer **7-Tage-Inzidenz von über 35** gilt 3G. Der Zugang zu den Sportstätten ist dann ausschließlich Personen gestattet, die

- keine Symptome haben und
- entweder geimpft sind oder
- genesen sind oder
- ein negatives Coronatest-Ergebnis vorlegen können, das nicht älter als 24 Stunden (POC-Antigentest) oder 48 Stunden (PCR-Test) ist oder die unter Aufsicht einen Antigentest (vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen) zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), nicht älter als 24 Stunden vorgenommen haben.

Wenn die **Krankenhauspel auf Stufe Gelb** ist, dann gilt in Innenräumen 3G-Plus. Der Zugang zu den Sportstätten ist dann ausschließlich Personen gestattet, die

- keine Symptome haben und
- entweder geimpft sind oder
- genesen sind oder
- ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorweisen können.

Bei Bekanntgabe Erreichen der **Krankenhauspel Stufe Rot** gilt 2G. Der Zugang zu den Sportstätten ist dann ausschließlich Personen gestattet, die

- keine Symptome haben und
- entweder geimpft sind oder
- genesen sind.

Folgende Personengruppen, die weder geimpft oder genesen sind, können Zugang erhalten:

- Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Kinder über 12 Jahren, die an der Schule regelmäßig getestet werden, dürfen vom 11. November bis zum 31. Dezember 2021 die Sportstätten nutzen und
- Beschäftigte und Ehrenamtliche Übungsleiter, die zweimal wöchentlich ein negatives PCR-Testergebnis vorlegen. Weitere Informationen dazu finden Sie § 17 der [14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) und unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>. Die Entscheidung diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen, liegt bei den Sportvereinen. Als Entscheidungshilfe verweisen wir auf die [Handlungsempfehlung des BLSV](#).

Prutting, den 11.11.2021

gez. Johannes Thusbaß  
1. Bürgermeister

Veröffentlicht: 11.11.2021

abgenommen: